

***Freiwillige Feuerwehr  
Röhrenfurth***



***Vereinssatzung***

## **Vorbemerkung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

## **§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Röhrenfurth, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar unter der Nummer VR 3409 eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.
3. Der Sitz des Vereins ist Melsungen, Stadtteil Röhrenfurth.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck:
  - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Melsungen, beziehungsweise im Stadtteil Röhrenfurth nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
  - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung) zu unterstützen.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere:
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder, zu widmen. Die Vorschriften des § 53 Abgabenordnung sind zu beachten;
  - d) Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - f) die Bildung und Erhaltung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu fördern;
  - g) mit den am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" § 52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann Personen im Rahmen des § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetz sowie des § 31 a BGB eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung zahlen, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdecken, die mit der Aufgabenerfüllung für den Verein verbunden sind.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 - Mitglieder des Vereins**

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, diesich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen, Männer oder diverse Personen betraut werden.

### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.  
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann die antragsstellende Person beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Als Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder und juristische Personen aufgenommen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich (auch per Email) gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

### **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 7 - Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festzusetzen sind.
- b) freiwillige Zuwendungen.
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

### **§ 8 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift, die Übergabe an das Mitglied oder die rechtzeitige Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderung von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

## **§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- g) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
- k) Beschlussfassung über geplante Ausgaben, die eine Summe von 5.000 € überschreiten,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie können auf Antrag geheim durchgeführt werden.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.  
Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird. Über den Antrag ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

## **§ 12 - Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem stellvertretenden Kassierer,
  - e) dem Schriftführer / Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer / Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) dem Wehrführer,
  - h) dem ersten stellvertretenden Wehrführer,
  - i) dem Jugendfeuerwehrwart,
  - j) dem Leiter der Kindergruppe,
  - k) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
  - l) bis zu drei Beisitzern.
2. Die unter g), h), i), j), und k) genannten Vorstandsmitglieder können durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

### **§ 13 - Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Dazu wird er von dem Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden (bzw. dessen Stellvertreter) zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit. Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten zwei der unter § 12 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
5. Erklärungen des Vereins werden durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, abgegeben.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 - Rechnungswesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
5. Über geplante Ausgaben, die eine Summe von 5.000 € überschreiten, ist von der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

## **§ 15 - Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind, und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

## **§ 16 - Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Daten**

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobil) sowie Emailadresse, Geburtsdatum, Datum der Eheschließung, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein, Dienstgrade.
3. Die unter 2. genannten Daten sind - mit Ausnahme von Datum der Eheschließung und Emailadresse - Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
4. Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und

ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden.

5. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter ist der Kassierer.
6. Der Verein ist berechtigt, im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
7. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte entsprechend § 37 BGB und § 9 Abs. 4 dieser Satzung) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden unter Beachtung von Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.
8. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
9. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den unter 5. genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
10. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die unter 5. genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
11. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

## § 17 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.02.2020 in Melsungen-Röhrenfurth beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

.....  
1. Vorsitzender Pierre Nadler

.....  
Wehrführer Thomas Ebert

.....  
Kassierer Michael Langhorst

.....  
Stellv. Schriftführerin Susanne Rose